



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-820.084/0011-IV/SCH2/2011

Wien, am 7. März 2011

Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf; Umweltverträglichkeitsprüfung und teil-konzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren

EDIKT

Mit ho. Edikt vom 14. Dezember 2010, GZ. BMVIT-820.084/0020-IV/SCH2/2010, wurde das im Betreff genannte Vorhaben „Bahnstrom-Übertragungsanlage Graz – Werndorf“ gemäß § 24 Abs 8 und § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG 1991 kundgemacht und die diesem Vorhaben zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist bis Freitag, den 4. Februar 2011, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

I. Das zu diesem Vorhaben erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** gemäß § 24c UVP-G 2000 **samt Beilage** (Auskünfte nach § 24c Abs 8 UVP-G 2000) liegt ab **sofort** bis einschließlich **Dienstag, den 12. April 2011**, beim **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/SCH2, 7. Stock, Zimmer 7 E 26, Radetzkystraße 2, 1030 Wien**, nach vorheriger telefonischer Anmeldung beim unten genannten Sachbearbeiter oder bei Mag. Gabriele Fiedler unter der Telefonnummer 01/711 62-652220 zur öffentlichen Einsicht auf.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Beilage liegt im oben angeführten Zeitraum weiters beim **Magistrat der Landeshauptstadt Graz (Präsidialamt)** und bei den **Gemeindeämtern der Marktgemeinde Unterpremstätten** sowie der **Gemeinden Seiersberg, Pirka, Zettling und Wundschuh** auf. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

II. Zu diesem Vorhaben wird weiters eine mündliche Verhandlung für **Mittwoch, den 13. April 2011, Beginn 10:00 Uhr**, im **Kultur- und Sportheim Wundschuh, Kalvarienbergstraße 14, 8142 Wundschuh**, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass an der Sache nicht beteiligte Personen in der Verhandlung nicht das Wort ergreifen dürfen.

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

ab 10:00 Uhr: Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und allgemeine Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens sowie Erörterung allgemeiner Fragen und Festlegung der weiteren einzelnen Verfahrensschritte unter Beiziehung der Sachverständigen. Allgemeines Parteinvorbringen.

ab ca. 11:00 Uhr: konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in zwei im Bundesland Steiermark weit verbreiteten Tageszeitungen, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden sowie im Internet (www.bmvit.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44a, 44b, 44c, 44d und 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991
§ 24e Abs 2, § 24 Abs 7 IVm § 16 Abs 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger